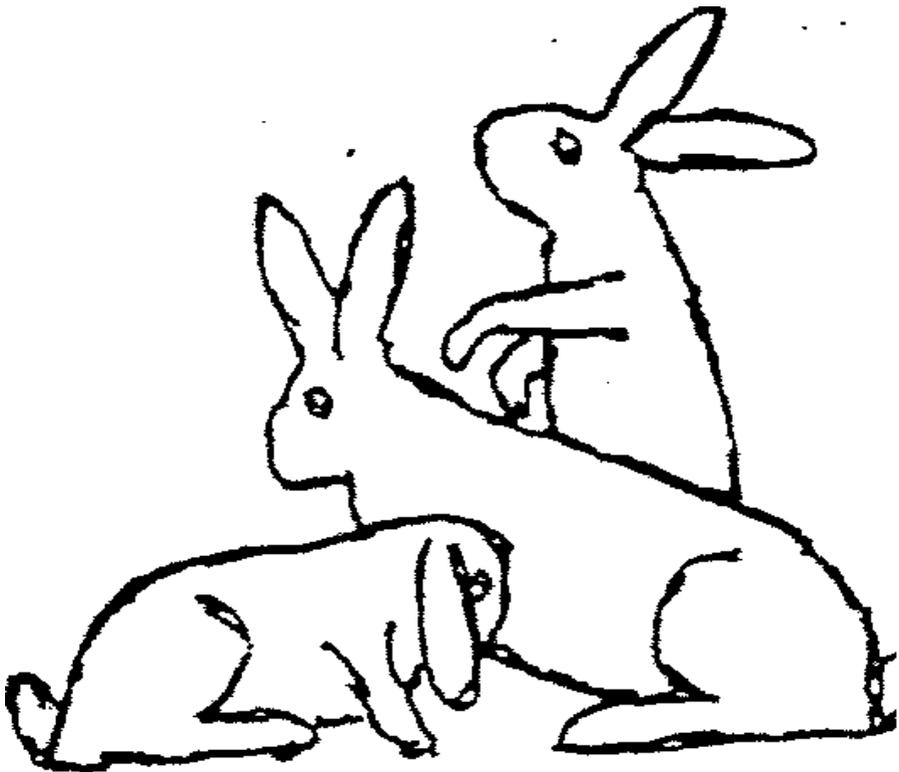


Satzung

Des Rassekaninchenzuchtvereins

RN 14 Trier – Heiligkreuz e.V.



Abschnitt I. Allgemeines

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr. § 2 Zweck des Vereins/Gemeinnützigkeit

§ 3 Übergeordnete Verbände. § 4 Aufgaben des Vereins

Abschnitt II. Mitgliedschaft

§ 5 Mitglieder. § 6 Ordentliche Mitglieder. § 7 Fördernde Mitglieder.

§ 8 Aufnahme der Mitglieder. § 9 Rechte und Pflichten der Mitglieder.

§ 10 Ende und Ruhen der Mitgliedschaft. § 11 Austritt. § 12 Ausschluss.

Abschnitt III. Organe des Vereins

§ 13 Art der Organe. § 14 Zusammensetzung des Vorstandes.

§ 15 Einberufung des Vorstandes. § 16 Aufgaben des Vorstandes.

§ 17 Mitgliederversammlung.

§ 18 Zusammensetzung der Mitgliederversammlung.

§ 19 Hauptversammlung. § 20 Aufgaben der Hauptversammlung.

§ 21 Verbindlichkeit der Beschlüsse.

§ 22 Beschlussfähigkeit der Hauptversammlung. § 23 Anträge.

Abschnitt IV. Geschäftsführung

§ 24 Vereinsverwaltung. § 25 Verwaltung des Vereinsvermögens.

§ 26 Vereinsjugend. § 27 Sitzungsniederschriften.

§ 28 Wahlen und Abstimmungen.

Abschnitt V. Schlussbestimmungen

§ 29 Satzungsänderungen. § 30 Selbstauflösung.

§ 31 Inkrafttreten der Satzung.

Abschnitt I. Allgemeines

§ 1. Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der im Jahre 1930 gegründete Verein führt den Namen,

Rassekaninchenzuchtverein RN 14 Trier-Heiligkreuz e.V

Der Verein ist Mitglied im Zentralverband Deutscher Rasse

Kaninchenzüchter e.V. (ZDRK) und dessen Untergliederungen.

Der Verein hat seinen Sitz am Wohnort des jeweiligen Vereinsvorsitzenden.

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

Die Verwaltung des Vereins wird am Wohnsitz des jeweiligen

Vereinsvorsitzenden geführt.

Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

§ 2. Zweck des Vereins/Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige

Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24.12.1953

(BGBl. Seite 1592) sowie des Abschnittes III Steuerbegünstigte Zwecke

Der Ausgabenverordnung vom 16.3.1976 (BGBl. I, Seite 613)

mit den sie ergänzenden oder sie ersetzenden Rechtsbestimmungen.

2. Der Verein ist selbstlos tätig. Sein Zweck ist nicht auf einen

wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb ausgerichtet.

3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsbestimmten Zwecke

verwendet werden. Beschlüsse über künftige Verwendung des Vermögens

dürfen erst nach Bewilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

4. Keine Person oder Institution darf durch Aufgabenübertragung bzw.

Durch Ausgaben des Vereins, die dem Vereinszweck fremd sind oder durch

unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

5. Der Verein bezweckt in Zusammenarbeit mit den übergeordneten Verbänden die Förderung der Rassekaninchenzucht im Sinne des Umweltschutzes und als wertvolle Freizeitbeschäftigung.

6. Der Verein fördert die Jugendarbeit, er unterstützt die Bestrebungen der Übergeordneten Verbände sowie die Bestrebungen der Tierschutzeinrichtungen in allen Belangen.

7. Der Verein enthält sich jeder politischen und weltanschaulichen Betätigung.

8. Der Satzungszweck wird verwirklicht, insbesondere durch

a) Förderung des Tierschutz für die freilebende Tierwelt

- Pflege verletzter bzw. beschlagnahmter Tiere, insbesondere*
- der Kleintiere sowie deren Wiederausbürgerung*
- Ankauf, Pacht, Pflege und Anlage von Nahrungsbiotopen.*
- Erstellung von wissenschaftlichen Publikationen zum Tierschutz.*
- Durchführung von Tierarten Erfassung und Tierschutzprogrammen*
- Bildungs und Jugendarbeit im Tierschutz*
- Erarbeitung von Publikationen aller Art*
- Durchführung von Arbeitseinsätzen im Tierschutz*
- Pflege der Liebe zum Tier*
- Beratung und Belehrung durch Wort, Schrift und Bild*
- Förderung bestehender Fachzeitschriften und Mitarbeit*

b) Bekämpfung der Tierseuchen

- Förderung wissenschaftlicher und praktischer Untersuchungen*
- Beratung bei der Bekämpfung und Eindämmung von*

Tierkrankheiten und Tierseuchen.

- ***Durchführung von Desinfektionen***
- ***Durchführung von vorbeugenden Maßnahmen***
- ***Hinweis, Kontrolle und Überwachung auf tierseuchenrechtliche Maßnahmen***

c) Förderung der Kaninchenzucht durch Vertretung ihrer Belange in der Öffentlichkeit, bei der Landesregierung, bei der Landwirtschaftskammer und allen anderen Stellen

- ***Schaffung und Durchführung einfacher Vorschriften für das Zuchtwesen, die Haltung, Bewertung und Kennzeichnung von Kaninchen.***
- ***Förderung des Ausstellungswesens sowie der Leistungsprüfungen und Kontrollen in der Kaninchenzucht.***
- ***Förderung fachlicher Ausbildung der Züchter nach dem neusten Stand der Wissenschaft und Technik.***
- ***Gutachterliche Stellungnahmen zu allen Fragen der Kaninchenzucht und Haltung.***
- ***Förderung der Kaninchenzucht als Freizeitbeschäftigung.***
- ***Herausgabe von Formularen, die in der Zucht benötigt werden.***

§ 3 Übergeordnete Verbände

1. Übergeordnete Verbände im Sinne dieser Satzung sind.

- ***der Kreisverband der Rassekaninchenzüchter Trier-Saarburg***
- ***der Landesverband der Rassekaninchenzüchter Rheinland-Nassau e.V.***
- ***der Zentralverband Deutscher Kaninchenzüchter e.V.***

2. Der Verein erkennt die von den übergeordneten Verbänden Richtungsweisend erstellten Satzungen, Vorschriften und Anordnungen an.

§ 4 Aufgaben des Vereins

Zur Erfüllung seines Zwecks stellt sich der Verein folgende Aufgaben.

- Unter besonderer Berücksichtigung der immer umfangreicher und Wichtiger werdenden Freizeit für eine sinnvolle Freizeitgestaltung, durch die Förderung der Rassekaninchenzucht einzutreten.*
- Betreuung und Förderung von Jugendlichen, die sich im Sinne der Vereinsbestrebungen betätigen.*
- Zusammenschluss aller Rasse und sonstiger Kaninchenzüchter und Halter im Vereinsgebiet.*
- Vertretung der allgemeinen Ziele und Belange der Rassekaninchenzucht in der Öffentlichkeit, bei den örtlichen Behörden und Körperschaften.*
- Beratung Und Belehrung der Mitglieder durch Wort, Schrift, Bild und gegenseitige Aussprache in allen Züchterischen und wirtschaftlichen Angelegenheiten der Zuchtarbeit, namentlich in der Zucht und Aufzucht, Fütterung und Pflege der Tiere sowie der Verwertung der Erzeugnisse.*
- Errichtung einer Zuchtberatungsstelle sowie Durchführung von Stallschaukontrollen bei den Mitgliedern und Beratung derselben Beim An-Verkauf von Zuchttieren.*
- Durchführung einheitlicher Kennzeichnung der Rassekaninchen Nach den Vorschriften der übergeordneten Verbände.*
- Werbung für die Kleintierzucht in der Öffentlichkeit durch Ausrichtung Und Beschickung von Ausstellungen und damit zusammenhängender Werbeveranstaltungen.*
- Förderung der Leistungszucht und Durchführung von Vereinsschurkontrollen.*

Abschnitt II Mitgliedschaft

§ 5 Mitglieder

1. Mitglied kann jede natürliche Person ab dem vollendeten sechsten, Lebensjahr sowie jede juristische Person werden, die an der Aufgabenerfüllung des Vereins, wie sie sich aus §4 dieser Satzung ergibt, mitarbeitet oder sie fördern will.

2. Als Mitglieder werden geführt

- Ordentliche Mitglieder.

- Fördernde Mitglieder.

§6 Ordentliche Mitglieder

Ordentliche Mitglieder sind:

Mitglieder die Aktiv Rassekaninchenzucht betreiben

Jugendliche Mitglieder, die aktiv Rassekaninchenzucht betreiben

Ehrenmitglieder.

§7 Fördernde Mitglieder

Fördernde Mitglieder sind Mitglieder, die dem Verein angehören, ohne Kaninchenzucht zu betreiben und während der Dauer ihrer Mitgliedschaft diese nie betrieben haben.

§8 Aufnahme der Mitglieder

Über den schriftlich zu stellenden Antrag einer Person auf Erwerb der Mitgliedschaft entscheidet die Mitgliederversammlung mit Mehrheit

Der Stimmberechtigten. Sie kann den Antrag ohne Angabe von Gründen ablehnen. Der Erwerb der Mitgliedschaft setzt darüber hinaus eine

Schriftliche Beitrittserklärung voraus, die dem Vorsitzenden zuzustellen ist.

§ 9 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben das Recht auf volle Unterstützung und Förderung durch den Verein im Rahmen dieser Satzung. Ihnen stehen die Einrichtungen und Veranstaltungen des Vereins zur satzungsgemäßen Benutzung offen.

2. Die Hauptversammlung kann Personen, die sich um die Förderung der Kaninchenzucht oder des Vereins hervorragende Verdienste erworben haben, zu Ehrenmitgliedern Ernennen. Diese Ehrenmitgliedschaft gilt nur für den Verein. Die Ehrenmitglieder haben die Pflichten und Rechte der ordentlichen Mitglieder.

Sie sind von der Beitragszahlung an den Verein befreit.

3. Die Mitglieder sind verpflichtet die Vorschriften dieser Satzungen, Bestimmungen und Anordnungen der übergeordneten Verbände, ferner die Vorschriften und Anordnungen des Vereins gewissenhaft zu befolgen sowie Beauftragte der Übergeordneten Verbände oder des Vereins, insbesondere der Stallschaukommission, jederzeit Zutritt zu den Stallungen und Einsichtnahme in sämtliche Zuchtunterlagen zu gewähren. Die Arbeit des Vereins durch regen Versammlungsbesuch und Mitarbeit zu fördern, ihre Zucht gewissenhaft zu betreiben, ihre Stallungen in ordnungsgemäßen Zustand zu halten und im Besonderen bestrebt zu sein, ihre Tiere frei von Krankheiten zu halten.

Kranke, verendete oder getötete Tiere, bei denen bei gewissenhafter Prüfung der Verdacht auf eine Seuche oder sonst wie übertragbare Krankheiten (z.B. Myxomatose, RHD u.a.m.) besteht, zwecks Verhütung einer Verbreitung der Seuche an einen Tierarzt oder an ein Tierärztliches Institut zur Feststellung der Krankheit oder Totes Ursache einzusenden

Ihren geldlichen Verpflichtungen gegenüber dem Verein stets pünktlich Nachzukommen.

§ 10 Ende und Ruhen der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch

- Austritt***
- Ausschluss***

2. Die Mitgliedschaft ruht während eines Ausschlussverfahrens.

§ 11 Austritt

Jedes Mitglied kann seinen Austritt aus dem Verein jederzeit erklären.

Die Erklärung erfolgt schriftlich gegenüber dem Vorsitzenden. Der Austritt

Wird zum Schluss eines Kalenderjahres, frühestens jedoch innerhalb von sechs Wochen nach Abgabe der Erklärung wirksam.

§ 12 Ausschluss

1. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft gegen diese Satzung verstößt oder sich sonst gemeinschaftswidrig verhält und dadurch dem Ansehen und den Interessen des Kaninchenzuchtvereins schadet.

2. Der Antrag auf Ausschluss kann von jedem Mitglied gestellt werden.

Er ist schriftlich mit Begründung an den Vorsitzenden zu richten.

3. Das Ausschlussverfahren beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem dem beklagten Mitglied durch den geschäftsführenden Vorstand eröffnet wird, welche Vorwürfe gegen es erhoben werden. Im Ausschlussverfahren haben alle Beteiligten Anspruch auf rechtliches Gehör vor dem geschäftsführenden Vorstand. Dem Beklagten ist Gelegenheit zu geben, sich innerhalb einer Frist von mindestens zwei Wochen nach Beginn des

***Ausschlussverfahrens gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand
Zu den Vorwürfen zu äußern.***

4. Für den Ausschluss eines Mitglieds ist ein durch die Mehrheit der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands gefasster Beschluss erforderlich. Der Beschluss muss innerhalb von zwei Monaten nach Eröffnung des Ausschlussverfahrens in einer nicht öffentlichen Sitzung fallen.

Nach Überschreitung dieser Frist wird der Ausschlussantrag unwirksam.

5. Dem Ausgeschlossenem ist ein schriftlicher und mit Gründen versehener Ausschlussbescheid auszuhändigen. Gegen diesen Ausschlussbescheid ist binnen einer Frist von einem Monat die Anrufung der Mitglieder-Versammlung zulässig. Diese entscheidet mit einfacher Mehrheit endgültig

6. Der Anspruch des Vereins auf Zahlung rückständiger Beiträge und die Erfüllung anderer Verpflichtungen des Ausgeschlossenem werden durch den Ausschluss nicht berührt.

Abschnitt III Organe des Vereins

§ 13 Art der Organe

Organe des Vereins sind:

- der geschäftsführende Vorstand***
- der Vorstand***
- die Mitgliederversammlung***

§ 14 Zusammensetzung des Vorstandes

1. Der geschäftsführende Vorstand des Vereins setzt sich zusammen aus:

- dem Vorsitzenden**
- dem Stellvertreter des Vorsitzenden**
- Dem Geschäftsführer**
- dem Schatzmeister**

2. Der Vorstand des Vereins setzt sich zusammen aus:

- dem geschäftsführenden Vorstand**
- dem Zuchtwart**
- dem Zuchtbuchführer**
- dem Jugendleiter**
- der Leiterin der Frauengruppe**
- dem Tätowiermeister**

3. Die Vorstandsämter Vorsitzender und Schatzmeister sowie Zuchtbuchführer und Tätowiermeister dürfen nicht in einer Hand liegen

§ 15 Einberufung des Vorstandes

Der Vorstand soll mindestens einmal im Vierteljahr zu einer Vorstandssitzung einberufen werden. Die Einladung kann formlos erfolgen.

§ 16 Aufgaben des Vereins

- 1. Der Vorstand leitet den Verein im Sinne dieser Satzung.**
- 2. Der Vorsitzende führt mit den übrigen Vorstandsmitgliedern die laufenden Geschäfte.**
- 3. Der Schatzmeister verwaltet das Vereinsvermögen. Er hat dem Vorsitzenden auf dessen verlangen während des Geschäftsjahres Einblick in alle Unterlagen zu gewähren.**

4. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und der Stellvertretende Vorsitzende. Sie sind allein vertretungsberechtigt.

Im Innenverhältnis vertritt der stellvertretende Vorsitzende den Verein nur im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden.

5. Der Vorstand ist verpflichtet, die Mitglieder über wichtige Beschlüsse und Maßnahmen zu unterrichten.

6. Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens zwei Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes, darunter einem Vorsitzenden.

7. In den Vorstandssitzungen haben die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes Stimmrecht. Den Mitgliedern des Vorstandes und sonstigen Mitarbeitern kann in den Vorstandssitzungen beratender Sitz eingeräumt werden. Ein Stimmrecht in der Vorstandssitzung steht ihnen nicht zu.

§ 17 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlungen dienen der Beratung und der gemeinsamen Aussprache in allen Vereins und Zuchtangelegenheiten. Sie sollen möglichst einmal im Monat einberufen werden. Ihre Einberufung ist nicht an eine bestimmte Form gebunden.

2. In den Mitgliederversammlungen kann auf Antrag des Vorstandes oder eines Mitgliedes über alle Fragen des Vereinslebens gesprochen, beraten und Beschluss gefasst werden, soweit es sich nicht um Angelegenheiten handelt, die der Hauptversammlung vorbehalten sind.

3. Jährlich ist eine Mitgliederversammlung als Hauptversammlung durchzuführen. Sie soll in den ersten zwei Monaten des Kalenderjahres stattfinden. Weitere Hauptversammlungen (außerordentliche

Hauptversammlungen) sind auf schriftlichen Antrag von einem Viertel der Mitglieder oder auf Vorschlag des geschäftsführenden Vorstandes einzuberufen. Anträge hierzu sind an den Vorsitzenden zu richten. Jeder Antrag hat einen Vorschlag zur Tagesordnung zu enthalten und muss begründet sein.

§ 18 Zusammensetzung der Mitgliederversammlung

Der Mitgliederversammlung gehören alle Mitglieder an, deren Mitgliedschaft nicht ruht.

§ 19 Hauptversammlung

1. Zu jeder Hauptversammlung sind alle Mitglieder durch den Vorsitzenden Schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens Zwei Wochen zu laden. Bei außerordentlichen Hauptversammlungen Kann in dringenden Fällen die Frist auf eine Woche verkürzt werden.

2. Der Vorsitzende eröffnet die Hauptversammlung.

3. Alle Sitzungen und Versammlungen sind nach demokratischen Regeln zu leiten.

§ 20 Aufgaben der Hauptversammlung

Die Aufgaben der Hauptversammlung sind insbesondere

- die Entgegennahme des Jahres und Wirtschaftsberichts des Vorstandes und des Berichtes der Rechnungsprüfer.*
- die Entlastung des geschäftsführenden Vorstandes*
- die Wahl des Vorstandes und der Rechnungsprüfer.*
- die Beratung und Beschlussfassung von Anträgen.*
- die Entscheidung über den Ausschluss von Mitgliedern gemäß § 12*

§ 21 Verbindlichkeit der Beschlüsse

Die Beschlüsse der Hauptversammlung sind für alle Mitglieder verbindlich.

§ 22 Beschlussfähigkeit der Hauptversammlung

Die Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn die Einladung ordnungs- und fristgemäß erfolgt, unabhängig von der Anzahl der stimmberechtigten Mitglieder.

§ 23 Anträge

1. Anträge zur Beschlussfassung in der Hauptversammlung können von einem Vorstandsmitglied oder gemeinsam von mindestens fünf Mitgliedern gestellt werden.

2. Die Anträge sind schriftlich zu begründen und mindestens eine Woche vor der Versammlung beim Vorsitzenden einzureichen.

Abänderungsanträge bleiben davon unberührt.

Abschnitt IV Geschäftsführung

§ 24 Vereinsverwaltung

1. In allen grundsätzlichen Angelegenheiten in der Geschäftsführung des Vereins ist der Vorstand an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.

2. Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende sind zudem an die Beschlüsse des Vorstandes gebunden.

§ 25 Verwaltung des Vereinsvermögens

1. Zur Verwaltung seines Vermögens und seiner Einnahmen und Ausgaben Gibt sich der Vorstand eine Kassenordnung.

2. Die Höhe der Aufnahmegebühr und der Mitgliederbeiträge werden in

der Kassenordnung durch die Hauptversammlung festgelegt.

3. Veränderungen oder Bindungen in Pacht- oder

Grundstücksangelegenheiten bedürfen zu ihrer Wirksamkeit vor dem Vertragsrechtlichen Abschluss des Mehrheitsbeschlusses der Hauptversammlung.

4. Alle Daueraufträge sind gemeinsam vom Vorsitzenden und Stellvertretenden Vorsitzenden abzuschließen.

5. Der geschäftsführende Vorstand hat für eine ordnungsgemäße Buch und Belegführung zu sorgen.

6. Die Kassen und Wirtschaftsführung ist von zwei Rechnungsprüfern mindestens einmal jährlich rechnerisch, sachlich und formal zu prüfen.

7. Die Rechnungsprüfer und ihre Stellvertreter werden von der Hauptversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie dürfen Nicht dem geschäftsführenden Vorstand angehören.

8. Über alle Kassen und Wirtschaftsprüfungen ist eine Niederschrift zu Fertigen, die von den Prüfern zu unterzeichnen ist.

Die Niederschrift ist mindestens zehn Jahre aufzubewahren.

§ 26 Vereinsjugend

1. Im Verein wird eine Jugendgruppe gebildet.

Gemäß § 2 (6) und § 4, 2. Strichaufzählung dieser Satzung fördert der Verein die Jugendarbeit.

2. Die Hauptversammlung wählt einen Jugendleiter. Die Jugend wird durch Den Jugendleiter betreut. Der Jugendleiter ist für die Vereinsjugendarbeit zuständig und dem geschäftsführenden Vorstand in allen Angelegenheiten der Jugendarbeit auskunftspflichtig.

3. Jugendliche Mitglieder sind Mitglieder vom vollendeten sechsten bis zum vollendeten achtzehnten Lebensjahr.

4. Jugendliche Mitglieder haben kein Stimmrecht.

§ 27 Sitzungsniederschriften

1. Von den Hauptversammlungen müssen Sitzungsniederschriften angefertigt werden.

2. Sitzungsniederschriften müssen enthalten:

- Ort und Tag der Sitzung bzw. Versammlung**
- den Namen des Versammlungsleiters.**
- Anwesenheitsliste**
- den wesentlichen Ablauf mit dem Wortlaut der Anträge und Beschlüsse.**
- bei Wahlen die vorgeschlagenen Kandidaten.**
- Abstimmungs und Wahlergebnisse.**

3. Der Sitzungsniederschrift der Hauptversammlung muss ein Exemplar der Einladung mit Tagesordnung beigelegt werden.

4. Die Sitzungsniederschriften der Hauptversammlung sind vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

5. Sitzungsniederschriften sind den Vereinsunterlagen beizufügen, und aufzubewahren.

§ 28 Wahlen und Abstimmungen

1. Die Wahl des Vorstandes geschieht alljährlich in der Hauptversammlung, und zwar durch Abstimmung, nachdem Wahlvorschläge gemacht worden sind.

2. Die Vorstandsmitglieder werden für vier Jahre gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Amtszeit läuft bis zur ersten Hauptversammlung nach

Ablauf des vierten Jahres.

Jugendliche und Fördermitglieder sind nicht wählbar.

3. Wahlen sind geheim durchzuführen. Sie können offen durchgeführt werden, wenn nur ein Kandidat zur Verfügung steht und wenn nicht mindestens 10 v.H. der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder diesem Verfahren widersprechen.

4. Als gewählt gilt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Erreicht keiner der zur Wahl vorgeschlagenen diese Stimmzahl, so findet eine Stichwahl zwischen den beiden statt, In das Vereinsregister eingetragen. die die meisten Stimmen erhalten haben.

5. Während der Amtsperiode können Mitglieder des Vorstandes nur durch einen mit Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefassten Beschluss der Hauptversammlung abberufen werden. Ein entsprechender Antrag muss in der Tagesordnung enthalten sein.

6. Scheidet ein Vorstandsmitglied im Laufe seiner Amtsperiode vorzeitig aus dem Vorstand aus, so wählt die Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds.

7. Scheidet der Vorsitzende im Laufe seiner Amtsperiode aus, so führt der Stellvertretende Vorsitzende den Verein bis zur Wahl eines neuen Vorsitzenden, die auf der nächsten Hauptversammlung erfolgen muss.

8. Im ersten Jahr scheiden der stellvertretende Vorsitzende und der Zuchtwart aus. Im zweiten Jahr scheiden der Tätomeister, der Zuchtbuchführer und der Geschäftsführer aus. Im dritten Jahr scheiden der Jugendleiter und die Leiterin der Frauengruppe aus. Im vierten Jahr

Scheiden der Vorsitzende und der Schatzmeister aus.

9. Näheres bestimmt die Wahlordnung.

Abschnitt V Schlussbestimmungen

§ 29 Satzungsänderungen

1. Die Änderung der Satzung kann von der Hauptversammlung beschlossen werden. Sie bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.

2. Der volle Wortlaut einer beabsichtigten Satzungsänderung ist mit der Einladung zur Hauptversammlung den Mitgliedern schriftlich Bekanntzumachen.

§ 30 Selbstauflösung.

1. Die Selbstauflösung des Rassekaninchenzuchtvereins RN 14 Trier-Heiligkreuz kann nur durch eine eigens zu diesem Zweck einberufene Hauptversammlung beschlossen werden. Für den Beschluss ist eine Dreiviertelmehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

2. Sofern die Gemeinnützigkeit zuerkannt ist, fällt das Vereinsvermögen Einer als gemeinnützig anerkannten Institution zu mit der Bestimmung, es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung dieses Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

3. Ist bei Auflösung des Vereins die Gemeinnützigkeit nicht zuerkannt, fällt das Vereinsvermögen an den Kreisverband der Kaninchenzüchter Trier-Saarburg mit der Auflage der ausschließlichen Verwendung für die

Jugendarbeit.

4. Der zum Zeitpunkt der Auflösung im Amt befindliche Vorsitzende und der Stellvertretende Vorsitzende sind die Liquidatoren.

§ 31 Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung tritt am 06.08.2000 in Kraft.

Der Rassekaninchenzuchtverein RN 14 Trier-Heiligkreuz wurde

Am 06.08.2000 beim Amtsgericht Trier unter der lfd. VR 3580

In das Vereinsregister eingetragen.

Wahlordnung des

Rassekaninchenzuchtvereins RN14 Trier-Heiligkreuz e.V.

§ 1 Geltungsbereich

§ 2 Durchführung der Wahl

§ 3 Wahlvorschläge

§ 4 Vorstellung der Kandidaten

§ 5 Wahlverfahren

§ 6 Gültigkeit der Stimmzettel

§ 7 Mehrheiten

§ 1 Geltungsbereich

Gemäß § 28, Absatz 9, der Satzung des Rassekaninchenzuchtvereins

RN 14 Trier-Heiligkreuz e.V. vom 06.08.2000 erlässt der Verein diese

Wahlordnung. Die Wahlordnung gilt für die Durchführung von Wahlen

Der Mitglieder des Vereinsvorstandes und der Revisoren des Vereins.

Für Ergänzungswahlen gilt diese Wahlordnung entsprechend.

§ 2 Durchführung der Wahl

1. Die Durchführung der Wahl obliegt dem Versammlungsleiter.

Sofern anwesend ist dieses der Vereinsvorsitzende oder dessen Vertreter.

2. Steht die Wahl des Vereinsvorsitzenden an, wird auf Vorschlag durch die Mitgliederversammlung ein Wahlleiter gewählt, dem dann die Durchführung der Wahl des Vereinsvorsitzenden obliegt.

§ 3 Wahlvorschläge

1. Wahlvorschläge können von jedem Mitglied des Vereins vorgebracht werden.

2. Die Wahlvorschläge sind schriftlich oder durch Zuruf beim Versammlungsleiter / Wahlleiter einzubringen.

3. Der Versammlungsleiter/Wahlleiter stellt die zur Wahl vorgeschlagenen Kandidaten fest und teilt sie der Versammlung mit. Nach dieser Feststellung ist die Benennung weiterer Kandidaten nicht mehr möglich.

§ 4 Vorstellung der Kandidaten

Der Versammlungsleiter/Wahlleiter hat, wenn gewünscht, den Kandidaten Gelegenheit zu geben, sich der Versammlung vorzustellen.

§ 5 Wahlverfahren

1. Wahlen sind grundsätzlich geheim. Sie haben durch Abgabe von Stimmzetteln zu erfolgen.

2. Die Stimmzettel werden durch den Vereinsgeschäftsführer oder seinen Vertreter ausgegeben.

3. Jedes Vereinsmitglied gemäß § 5 der Vereinssatzung ist stimmberechtigt Jugendliche Mitglieder besitzen kein Stimmrecht.

4. Die Übertragung von Stimmen von einem Vereinsmitglied auf ein

Anderes Vereinsmitglied ist nicht möglich.

5. Jedes Vereinsmitglied kann nur eine Stimme/einen Stimmzettel abgeben

6. Steht nur ein Kandidat zur Wahl, so kann eine offene Abstimmung durch Handhebung erfolgen, wenn nicht mindestens 10 v.H. der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder diesem Verfahren widersprechen

7. Die Wahl der Kandidaten für jedes einzelne Amt innerhalb des zu wählenden Gremiums erfolgt in getrennten Wahlgängen. Die sogenannte Blockwahl für das gesamte Gremium ist unzulässig. Lediglich bei der Wahl mehrerer Kandidaten für gleichartige und gleichwertige Ämter (z.B. Revisoren) ist eine gemeinsame Wahl möglich.

8. Die Stimmzettel werden durch die Wahlhelfer eingesammelt.

Der Versammlungsleiter/Wahlleiter vergewissert sich durch Frage an die Versammlung, ob alle Stimmzettel abgegeben sind. Stellt er fest, dass dieses der Fall ist, erklärt er die Stimmabgabe für abgeschlossen.

9. Die Auszählung der Stimmzettel erfolgt durch die Wahlhelfer.

Die Wahlhelfer teilen dem Versammlungsleiter/Wahlleiter das Ergebnis mit. Die Auszählung der offen abgegebenen Stimmen erfolgt durch den Versammlungsleiter/Wahlleiter.

§ 6 Gültigkeit der Stimmzettel

1. Bei schriftlichen Wahlen sind Stimmzettel ungültig, die mehr als Einen Kandidatennamen enthalten.

2. Ungültig sind Stimmzettel, die Namen von Kandidaten enthalten, die vom Versammlungsleiter/Wahlleiter nicht als nominiert festgestellt

Und bekanntgegeben wurden.

3. Ungültig sind Stimmzettel, die nicht ausgefüllt oder nicht beschrieben sind.

4. Stimmzettel, die eine Stimmenthaltung zum Ausdruck bringen sollen, sind entsprechend zu beschriften

(z.B. durch die Aufschrift „Stimmenthaltung“).

§ 7 Mehrheiten

1. Gewählt ist wer im ersten Wahlgang mehr als die Hälfte der Anwesenden Delegiertenstimmen erhält.

2. Erreicht im ersten Wahlgang keiner der Kandidaten die erforderliche Mehrheit, so gilt in einem zweiten Wahlgang als gewählt, wer die Mehrheit der anwesenden Delegiertenstimmen erhält.

Der zweite Wahlgang ist dabei auf die zwei Kandidaten zu beschränken, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben.

Bei Stimmgleichheit wird der zweite Wahlgang wiederholt.

Ergibt sich dabei erneut Stimmgleichheit, so entscheidet das Los.

3. Im Falle des § 7 Absatz 2 bleiben bei der Feststellung der Gesamtzahl der abgegebenen Stimmen Stimmenthaltungen und ungültige Stimmzettel unberücksichtigt.

Kassenordnung des

Rassekaninchenzuchtvereins RN14 Trier–Heiligkreuz e.V.

§ 1 Rechtsgrundlage/Verbindlichkeit

§ 2 Haushaltsplan

§ 3 Mitgliederabgaben

§ 4 Mittelverwaltung

§ 5 Mittelverwendung

§ 6 Zahlungsverkehr

§ 7 Verwendungsnachweis/Geschäftsbericht

§ 8 Wirtschaftsprüfung und Kassenprüfung

§ 9 Schlussbestimmungen

§ 1 Rechtsgrundlage/Verbindlichkeit

1. Die Kassenordnung (KO) ist die Ausgangsbestimmung für die finanziellen Regelungen des KZV RN 14 Trier-Heiligkreuz e.V.

2. Gemäß § 25 der Vereinssatzung ist die KO Bestandteil der Satzung des Vereins. Änderungen dieser KO beschließt die Hauptversammlung Mit einfacher Mehrheit.

3. Bei allen Finanzangelegenheiten des Vereins ist nach den Richtlinien Dieser KO unter Beachtung der Sparsamkeit zu Verfahren.

§ 2 Haushaltsplan

1. Der geschäftsführende Vorstand des Vereins beschließt für jedes Geschäftsjahr einen Haushaltsplan.

2. Der Haushaltsplan ist die kalkulierte Grundlage der gesamten

Einnahmen und Ausgaben des Vereins innerhalb eines Geschäftsjahres.

3. Der beschlossene Haushaltsplan wird durch den Geschäftsführer niedergeschrieben und der Hauptversammlung vorgetragen.

4. Der geschäftsführende Vorstand erhält je eine Durchschrift des Haushaltsplans. Der Geschäftsführer sammelt die Haushaltspläne der einzelnen Jahre in einem separaten Ordner.

§ 3 Mitgliederabgaben

1. Die gemäß § 2 und § 4 der Vereinssatzung zur Aufgabenerfüllung des Vereins erforderlichen Mittel werden durch Beiträge, Umlagen, Spenden und sonstige Einnahmen aufgebracht.

2. Der Aufnahmebetrag in den Verein beträgt zur Zeit 0,00 Euro.

Der Mitgliedsbeitrag ist ein Jahresbeitrag. Der Jahresbeitrag beträgt zur Zeit Euro.

3. Der an die übergeordneten Verbände (Kreis-, Landes und Zentralverband) abzuführende Jahresbetrag beträgt zurzeit für Erwachsene Euro. Für die jugendlichen Züchter/innen beträgt er zurzeit Euro.

4. Der Jahresbetrag an die übergeordneten Verbände wird während der Jahreshauptversammlung des Kreisverbandes Trier-Saarburg an diesen Abgeführt. Grundlage der Berechnung ist die Mitgliederbestandsliste, die in dreifacher Ausfertigung an den Kreisverband gegeben wird.

5. Der Jahresbeitrag der Vereinsmitglieder wird während der Jahreshauptversammlung des Vereins durch den Schatzmeister eingezogen Spätestens jedoch bis zum 30. April eines jeden Geschäftsjahres.

6. Die übergeordneten Verbände können andere Jahresbeiträge festsetzen.

7. Die Hauptversammlung des Vereins kann mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit für den Verein Einen anderen Jahresbeitrag festsetzen.

8. Jugendliche sind von der Beitragszahlung befreit.

§ 4 Mittelverwaltung

1. Der Schatzmeister des Vereins ist für die Mittelverwaltung sowie für den Geld und Zahlungsverkehr des Vereins zuständig.

2. Als einzige einnehmende/auszahlende Stelle des Vereins verwaltet der Schatzmeister verantwortlich die Vereins Kasse nach den Grundsätzen sparsamer Haushaltsführung. Die Buchhaltung des Vereins erledigt er mit Sorgfältigkeit unter Beachtung dieser KO.

3. Wenn Geldmittel des Vereins in absehbarer Zeit nicht benötigt werden (innerhalb der nächsten 14 Tage), so sind diese durch den Schatzmeister auf das Vereinsparbuch einzuzahlen.

4. Der Schatzmeister hat im Laufe des Geschäftsjahres alle Einnahmen und Ausgaben des Vereins in ein Kassenbuch genau und übersichtlich nach Datum geordnet innerhalb von sieben Tagen nach der Einnahme bzw. Ausgaben des Geldbetrages niederzuschreiben.

Mitgliedsbeiträge sind während der Jahreshauptversammlung einzuziehen, spätestens jedoch bis zum 30 April des Geschäftsjahres.

Sämtliche Einnahmen und Ausgaben sind durch Rechnungen, Quittungen Postanweisungs-Einlieferungsscheine, Mitgliederbeitragslisten und Dergleichen zu belegen. Die Belege sind fortlaufend zu nummerieren und Gesammelt mindestens zehn Jahre aufzubewahren. Alle Belege müssen durch den Schatzmeister und den 1. Vorsitzenden gegengezeichnet werden

5. Zur Bestreitung kleiner Ausgaben, zur Zahlung von Zuschüssen an

Vereinsmitglieder, wie sie sich aus § 5 dieser KO ergeben, ist in der Handkasse ein angemessener Geldbetrag verfügbar zu halten, höchstens Jedoch Euro.

6. Zahlungen sind durch Quittungen zu belegen und vom Schatzmeister und Dem Vorsitzenden gegenzuzeichnen. Bei Verhinderung einer dieser Personen tritt der Vertreter an ihre Stelle.

§ 5 Mittelverwendung

Die Ausgaben des Vereins ergeben sich ausfolgenden Aufwendungen.

1. Zur Finanzierung der vom Verein durchzuführenden Kaninchenschauen

Werden die Rücklagen der vergangenen Jahre verwendet.

2. Sie sind anzuwenden für Materialkosten zur Unterrichtung und

Information der Mitglieder (insbesondere für die Jugend und neu

Aufgenommene Mitglieder), zur Beschaffung der „Allgemeinen Ausstellungsbestimmungen“ und des „Standards“ sowie deren

Ergänzungen, ebenso zur Beschaffung sonstiger Lehrbücher oder Filme

über die Zucht von Rassekaninchen. Vereinseigenes Material wird in der Geschäftsstelle des Vereins (jeweiliger Sitz des Vorsitzenden) aufbewahrt und an interessierte Züchter ausgegeben.

3. Sie dienen der Finanzierung der Teilnahmen an Fachtagungen,

Sitzungen, Besprechungen und Veranstaltungen anderer und

übergeordneter Vereine und Verbände.

a) Für den Besuch (Kommers) eines anderen Vereins werden pro

VereinsmitgliedEuro als Zuschuss gezahlt, wenn der besuchte

Verein de Kommers des eigenen Vereins ebenfalls besucht oder der

besuchte Verein Züchter des eigenen Vereins schriftlich zum Kommerz eingeladen hat. Der Höchstbetrag pro Züchterfamilie beträgt.....Euro.

b) Für den Besuch von LV-Schulungen und Landesverbandsversammlungen bzw. Veranstaltungen werden pro Vereinsmitglied.....Euro Zuschuss gezahlt Der Höchstbetrag pro Züchterfamilie beträgt.....Euro.

c) Pro Tier eines ausstellenden Züchters des Vereins, der auf einer Landesschau des Landesverband Rheinland-Nassau, der Bundesschau oder Bundesrammlerschau des ZDRK oder auf einer Europaschau Tiere ausstellt (Alt und Jungtierschau), werden..... Euro gezahlt.

Der Höchstbetrag pro Züchterfamilie beträgt.....Euro

d) Für Fahrten, die im Auftrag des Vereins durchgeführt werden, werden die entstandenen Fahrkosten erstattet, pro gefahrenen km.....Euro.

Die Fahrten müssen durch den Vorsitzenden oder seinen Vertreter genehmigt sein.

4. Jugendliche Züchter/innen erhalten die gleichen Beträge wie die Altzüchter.

5. Dem Tätomeister wird ein Pauschalbetrag von Euro pro Geschäftsjahr für die Fahrten gezahlt, die er anlässlich der Tätowierung der Tiere durchzuführen hat.

6. Dem Geschäftsführer des Vereins wird zur Bestreitung der laufenden Ausgaben für Porto, Schreibmaterial und dergleichen eine Dauervorkasse vonEuro zur Verfügung gestellt. Diese Bürokasse ist jährlich mit dem Schatzmeister abzurechnen.

7. Der Vereinsvorsitzende erhält ein Handgeld vonEuro pro Geschäftsjahr.

§ 6 Zahlungsverkehr

- 1. Der Geld und Zahlungsverkehr des Vereins wird grundsätzlich über die Konten der Sparkasse oder der Volksbank abgewickelt.**
- 2. Zur Verhinderung von Fehlbuchungen ist bei allen Zahlungen der Name des Empfängers/Einzahlers und der Verwendungszweck der Zahlung anzugeben.**
- 3. Alle Zahlungen (Ein und Auszahlungen) werden während der Versammlung des Vereins durchgeführt. Zahlungen außerhalb der Versammlung sind nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Vorsitzenden bzw. dessen Vertreter zulässig.**

§ 7 Verwendungsnachweis/Geschäftsbericht

Der Schatzmeister hat unverzüglich nach Schluss des Geschäftsjahres die Kassenführung abzuschließen und eine genaue Aufstellung des vorhandenen Vereinsvermögens anzufertigen und der Mitgliederversammlung während der Jahreshauptversammlung vorzulegen. Aus dem Kassenabschluss muss die Haushaltsrechnung des Vereins für das abgelaufene Geschäftsjahr genau ersichtlich sein. Alle Teilnehmer der Hauptversammlung erhalten eine Aufstellung.

§ 8 Wirtschaft und Kassenprüfung

- 1. Die Finanzverwaltung des Vereins ist am Schluss eines jeden Geschäftsjahres durch einen aus zwei Vereinsmitgliedern bestehenden Rechnungsausschuss (Revisoren) zu prüfen. Die Mitglieder des Rechnungsausschusses werden gemäß der Wahlordnung durch die Mitgliederversammlung gewählt. Der Rechnungsausschuss hat die Kassenführung, die Belege und die Kassenbestände rechnerisch und**

Sachlich sowie die gesamte Finanzverwaltung zu prüfen. Über die Prüfung ist ein Bericht anzufertigen und jedem Teilnehmer der Hauptversammlung vorzulegen.

2. Die Mitglieder des Rechnungsausschusses dürfen dem geschäftsführenden Vorstand des Vereins nicht angehören.

§ 9 Schlussbestimmungen

1. Über Änderungen der Bestimmungen dieser KO entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Im Falle besonderer Dringlichkeit entscheidet der geschäftsführende Vorstand mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit.

2. Die Nichtbeachtung dieser Kassenordnung bedeutet eine Verletzung der Vereinssatzung und ist zu ahnden. Die einschlägigen Bestimmungen der Schiedsgerichtsordnung des Landesverbandes der Rassekaninchenzüchter Rheinland Nassau e.V. finden entsprechende Anwendung.

3. Diese Ko wurde am 05.08.2000 von der Mitgliederversammlung Beschlossen. Sie ist Bestandteil der Vereinssatzung und tritt mit ihr in Kraft.